



STADT LEHRTE

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2022 betragen unverändert 440%. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Grundsteuer-Bemessungsgrundlagen seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt, § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 am 01.07.2022 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Wirkung und Rechtsbehelf

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre, § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz.

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer 2022 können Sie innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege erheben. Ein elektronisches Dokument muss den Anforderungen des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

Sollten Unstimmigkeiten bestehen, wenden Sie sich bitte vor Erhebung einer Klage kurzfristig an den Fachdienst Finanzen und Liegenschaften der Stadt Lehrte zwecks Überprüfung bzw. Klarstellung des Sachverhalts. Beachten Sie bitte, dass die Klagefrist hiervon unberührt bleibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister